

1. Die Wahlperiode der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bergneustadt I lief am 17.06.2016 ab. Gemäß § 3 Abs. 3 SchAG NRW bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt, bis eine neue Person gewählt wird. Daher befindet sich der bisherige Schiedsmann, Herr Peter Hackemann, noch im Amt. Aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen stellt sich Herr Hackemann für eine Wiederwahl jedoch nicht mehr zur Verfügung. Der Schiedsgerichtsbezirk Bergneustadt I umfasst die Ortsteile Bergneustadt, Hackenberg, Leienbach, Baldenberg und Hüngri nghausen.

Im vergangenen Jahr erfolgte eine Bekanntmachung im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“. Mit Schreiben vom 02. August 2016 hat sich Herr Gerd Dietrich Rath bereit erklärt, das Amt der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bergneustadt I zu übernehmen. Die Bezirksvereinigung für den Landgerichtsbezirk Köln des BDS (Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen) wurde mit Schreiben vom 26.08.2016 gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 3 SchAG NRW angehört, ob von dort Bedenken gegen die Wahl des Herrn Rath zur Schiedsperson bestehen. Mit Schreiben des BDS vom 30.09.2016, hier eingegangen am 17.10.2016, wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Wahl bestehen.

Die gewählte Schiedsperson darf nach § 4 SchAG NRW ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder Direktor des Amtsgerichtes Gummersbach (Leitung des Amtsgerichtes) bestätigt worden ist.

2. Gemäß § 11 SchAG NRW wird im Beschlussvorschlag die Vertretungsregelung für die Schiedsperson des Schiedsgerichtsbezirkes Bergneustadt I mit einbezogen.